



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-3453  
FAX +49 (0)30 18-300-807-3453

Ref-Z45@bmdv.bund.de

[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) –  
Zwischennachricht**

Bezug: Ihr Antrag vom 19.01.2022, hier eingegangen am 19.01.2022  
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-1117 IFG  
Datum: Berlin, 18.02.2022  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) 

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 19.01.2022.  
Ihr Antrag hat das Aktenzeichen Z26/286.2/1-1117 IFG erhalten.  
Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses  
Aktenzeichens zu führen.

Ihr Antrag auf Herausgabe „Untersuchungsakten BER (Flughafen Berlin Brandenburg)“, stellt sich als zu unbestimmt dar, um eine zielführende Bearbeitung vornehmen zu können. Der informationsfreiheitsrechtliche Zugangsanspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG setzt einen Antrag voraus (§ 7 Absatz 1 Satz 1 IFG), der erkennen lässt, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Das Antragserfordernis fordert mithin eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstands, mit dem der Rahmen der behördlichen Entscheidungsbefugnis abgesteckt wird (VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 – 2 K 218.17 –, Rn. 22, juris).

Ein Antrag auf Informationszugang erweist sich als zu unbestimmt, wenn er einen Bezug zu näher bezeichneten Informationen oder Unterlagen nicht hinreichend konkret erkennen oder eine inhaltliche Begrenzung des Verfahrensgegenstandes gegebenenfalls unter Bezugnahme





Seite 2 von 3

auf einen konkreten Lebenssachverhalt vermissen lässt (BVerwG, NVwZ 2019, 1211, 1211; VG Berlin, Urteil vom 26. Mai 2020 – 2 K 218.17 –, Rn. 22, juris).

Gemessen hieran weist Ihr Informationsantrag auf „Untersuchungsakten BER (Flughafen Berlin Brandenburg)“ zwar eine thematisch konkretisierende Eingrenzung auf, als das der Flughafen Berlin Brandenburg betroffen ist, lässt jedoch eine Bezugnahme auf einen konkreten Lebenssachverhalt, der das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) betrifft, vermissen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es einen Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Flughafen Berlin Brandenburg nicht gegeben hat. Für die beiden Untersuchungsausschüsse, die das Abgeordnetenhaus Berlin eingesetzt hatte, ist das Land Berlin zuständig.

Ich gebe Ihnen entsprechend den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen die Möglichkeit, Ihren Antragsgegenstand thematisch und sachinhaltlich einzugrenzen.

Hierfür bitte ich Sie um Rückmeldung bis 17.03.2022.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





Seite 3 von 3

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.